

RS Vwgh 1988/10/27 88/16/0146

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.10.1988

Index

Abgabenverfahren

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

FinStrG §146 Abs1

FinStrG §35 Abs1

FinStrG §84 Abs2

Beachte

Besprechung in:

ÖStZB 1989, 202;

Rechtssatz

Das Geständnis bezieht sich auf Tatsachen und stellt seiner juristischen Natur nach eine einseitige Wissenserklärung dar. Der Beschuldigte gesteht Tatsachenbehauptungen gegenüber dem das Finanzvergehen entdeckenden Organwalter ein. Der Abgabenbehörde ist daher keine Rechtswidrigkeit anzulasten, wenn sie die Auffassung vertritt, daß der Abgabenschuldner mit der Unterfertigung einer ihrem Wortlaut nach eindeutigen Einverständniserklärung nach § 146 Abs 1 FinStrG auch das Vorhandensein der Tatbestandsvoraussetzungen des im Vordruck der vereinfachten Strafverfügung angekreuzten Finanzvergehens (hier des versuchten Schmuggels) in objektiver und subjektiver Beziehung zugegeben hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988160146.X03

Im RIS seit

02.10.2020

Zuletzt aktualisiert am

02.10.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at